



Allgemeine Verkaufsbedingungen

Die untenstehenden Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher mit uns abgeschlossener Verträge und zwar auch dann, wenn wir uns bei künftigen Geschäftsabschlüssen nicht ausdrücklich darauf berufen. Davon abweichende, ergänzende oder entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen, Vereinbarungen sowie Nebenabreden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Ergänzend zu den folgenden Bestimmungen sind im Zweifelsfalle die gültigen INCOTERMS heranzuziehen.

1. Umfang und Lieferungspflicht

Unsere Angebote gelten nur am Tag der Abgabe des Angebots, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist. Wir können das Angebot vor Zugang der Annahme jederzeit zurücknehmen. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche oder per Telefax oder E-Mail übermittelte Auftragsbestätigung zustande.

Die von uns gemachten Angaben dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2. Preise

Die in Angeboten angegebenen Preise sind freibleibend, d. h. bei einer Veränderung der bei Vertragsabschluss zugrunde gelegten Rohstoffpreise, Löhne und Kosten erhöhen sich die Preise entsprechend. Offenbare Irrtümer unsererseits können wir jederzeit berichtigen. Bei Franko-Lieferung enthalten die Preise die niedrigsten Normalfrachtsätze, verstehen sich aber ohne Verladekosten, Rollgeld und sonstige Spesen. Das Ab- und Entladen geht zu Lasten des Empfängers.

3. Lieferung und Versand

Lieferung und Versand geschehen stets für Rechnung und Gefahr des Käufers, auch dann, wenn Frankolieferung vereinbart sein sollte. Versandart, Versandweg oder die Vermittlung zur Versandmöglichkeit sowie die Wahl des Spediteurs oder Frachtführers sind uns überlassen. Für Stücke, die auf dem Beförderungswege in Verlust geraten, müssen Ersatzansprüche vom Käufer an den Anlieferer gerichtet werden. Beschädigungen, welche die Beförderungsstücke auf dem Versandwege erhalten, muss sich der Empfänger sofort auf dem Frachtbrief, dem Lieferschein etc. bescheinigen lassen und die zuständigen Stellen für eine Tatbestandsaufnahme einschalten.

4. Verpackung

Verpackungen, Schutz- und Transporthilfsmittel werden nicht zurückgenommen. Eine über den Transportweg hinausgehende Verpackung oder ein sonstiger besonderer Schutz bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

5. Lieferfrist

Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung. Alle Lieferfristen und Termine stehen unter dem Vorbehalt unvorhersehbar Produktionsstörungen und der rechtzeitigen Selbstbelieferung mit dem erforderlichen Vormaterialien und, soweit Komplettierungsmengen aus Zukäufen vereinbart oder branchenüblich sind, unter dem Vorbehalt der Lieferfähigkeit.

Die angegebene Lieferzeit ist stets annähernd und ist auf jeden Fall unverbindlich. Eine bestimmte Gewähr für die Einhaltung kann nicht geleistet werden. Lieferung und Versandmöglichkeit müssen wir uns jederzeit vorbehalten. Bei Nichteinhaltung der Lieferfristen stehen die gesetzlichen Rechte dem Käufer erst dann zu, wenn er uns eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt hat, die mit der Erklärung verbunden ist, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist ist die Anspruchserfüllung ausgeschlossen.

Für die Einhaltung der Lieferfristen und Termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab unserem Werk maßgebend.

6. Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Käufer in dem Augenblick über, wenn die Ware übergeben wird oder wenn die Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder an die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt übergeben wird.

7. Mehr - oder Minderlieferung

Je nach Art des Versandgutes sind bei den Lieferungen Abweichungen auf Gewicht, Stückzahl und Abmessungen bis +/-10% gestattet, das versteht sich auch für Teillieferungen.

8. Lieferungshindernisse

In Fällen höherer Gewalt ruhen die vertraglichen Verpflichtungen beider Parteien und verschieben sich die Termine und Fristen für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen entsprechend. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch Kriege, Brand, Arbeitskämpfe in eigenen und fremden Betrieben, Transportverzögerungen, Betriebsstörungen wie z. B. Maschinenbruch, Mangel an Roh- und Betriebsstoffen, hoheitliche Maßnahmen und sonstige von keiner Partei zu vertretende Umstände. Das Ereignis höherer Gewalt ist der anderen Vertragspartei unverzüglich anzuzeigen. Frühestens acht Wochen nach Erhalt dieser Anzeige sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle eines solchen Rücktritts hat keine der Parteien Anspruch auf Schadenersatz. Etwaige Vorauszahlungen für nicht gelieferte Ware sind jedoch zurückzuerstatten und auf dem Lieferweg befindliche noch nicht ausgelieferte Waren sind zurückzusenden.

9. Abschlüsse und Abrufe

Wenn nach Ablauf der vereinbarten Abruf-Frist oder nach wiederholter fruchtloser Aufforderung der Käufer die Ware nicht abnimmt, sind wir, ungeachtet der sich aus dem Gesetz ergebenden Rechte befugt, die nicht abgerufenen Mengen ganz oder teilweise zu streichen oder zu berechnen. Das Rechnungsdatum gilt in einem solchen Falle als Liefertag. Mit der Rechnungsausstellung geht die Gefahr auf den Käufer über.

10. Zurückbehaltungsrecht/Aufrechnung

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nicht zu. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

Wir sind berechtigt, gegen bestehende Ansprüche des Käufers mit allen Forderungen aufzurechnen, die uns oder Gesellschaften der Cronimet-Gruppe gegen diesen zustehen.

11. Haftung für Mängel

Die gelieferte Ware gilt als frei von Mängeln und damit vertragsgemäß, wenn sie zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs von den für die spezielle Lieferung vereinbarten Spezifikationen nicht oder nur unerheblich abweicht. Die Vertragsgemäßheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen der Qualität und Menge der Ware. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatz, eine Funktionsfähigkeit, eine bestimmte Qualität oder Eigenschaften der Ware und etwaige gesetzliche der anderweitige Bestimmung in Bezug auf die Eigenschaften oder die Eignung der Ware werden nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich anderweitig vereinbart ist. Das Eignungs- und Verwendungsrisiko obliegt ausschließlich dem Käufer. Wir haften nicht für Verschlechterung oder Untergang oder sachgemäße Behandlung der Ware nach Übergang.

Vereinbarte Spezifikationen und ein ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie. Die Übergabe einer Garantie bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

Der Käufer hat die Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Versteckte Sachmängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden. Ist eine Abnahme vereinbart, so ist die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme festgestellt werden können, danach ausgeschlossen. Uns ist bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zur Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben.

Bei Vorliegen eines Mangels werden wir nach unserer Wahl und unter Berücksichtigung der Belange des Käufers Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung leisten. Wird die Nacherfüllung durch uns nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes erfolgreich durchgeführt, so kann der Käufer nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung den Kaufpreis herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Die Regelungen der Ziffer 19 bleiben unberührt.

Die Verjährungsfrist endet ein Jahr nach Lieferung, soweit kein Vorsatz vorliegt und soweit die Ware nicht für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Nachbesserung oder Ersatzlieferung lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen.

Rückgriffsansprüche des Käufers gemäß § 478 BGB sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Käufer geltend gemachten Ansprüche Dritter und setzen voraus, dass der Käufer seiner Rückgriffspflicht uns gegenüber nachgekommen ist.

12. Unübertragbarkeit

Der Käufer darf seine Ansprüche aus dem Verträge ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht auf Dritte übertragen.

13. Recht des Lieferers auf Rücktritt

Voraussetzung für die Lieferungspflicht ist die unbedingte Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit des Käufers. Wir sind berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen oder Sicherheiten zu fordern, wenn die unbedingte Sicherheit auf Zahlung nicht gewährleistet ist.

Für den Fall der Beantragung oder Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers oder der Zahlungsunfähigkeit des Käufers, sind wir berechtigt, vom Vertrag ohne weitere Fristsetzung zurückzutreten.

14. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zur Befriedigung aller eigenen Forderungen sowie der Forderungen der angeschlossenen Gesellschaften der Cronimet-Gruppe aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer vor, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder unsere sämtlichen Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen. Für diese Forderungen haften auch unsere Sicherungsrechte gemäß den nachfolgenden Absätzen.

Be- und Verarbeitung erfolgen stets für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten.

Hat der Käufer auch mit anderen Lieferanten vereinbart, diese allein als Hersteller anzusehen, steht uns das Miteigentum einer neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Vorbehaltsware zur Zeit der Lieferung zu dem objektiven Wert der anderen unter Vorbehalt gelieferten Waren zu.

Hat der Käufer mit anderen Lieferanten nur Miteigentum an der neuen Sache vereinbart, insbesondere, dass diese sich Miteigentum an den von ihnen gelieferten Waren im Verhältnis des (Rechnungs-) Wertes ihrer Waren zu dem Wert fremder Waren vorbehalten, so schmälert sich unser (Mit-) Eigentum an der neuen Sache nur um diesen, von den anderen Lieferanten beanspruchten Anteilswert. In jedem Fall steht uns mindestens das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der von uns gelieferten Ware zu dem Wert der übrigen vermischten oder verarbeiteten Waren, also ohne Berücksichtigung des Herstellungsaufwandes zu; äußerstenfalls in dem Umfang, der dem objektiven Wert der von uns gelieferten Ware entspricht.

Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- beziehungsweise Anwartschaftsrechte an der neuen Sache oder an dem neuen Bestand in dem oben beschriebenen Umfang. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Regelung.

Der Käufer darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und, solange er nicht in Verzug ist, veräußern. Er ist zur Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes verpflichtet. Er ist zur Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß den beiden nachfolgenden Absätzen auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Sicherungsübereignung und zur Verpfändung, ist er nicht berechtigt.

Die Forderungen des Käufers aus Weiterveräußerung der Vorbehaltsware - auch nach Verarbeitung oder Vermischung - werden bereits jetzt an uns zur Sicherung unserer Forderungen in oben beschriebener Weise abgetreten. Der Umfang der Abtretung richtet sich entsprechend unserem (Mit-) Eigentum an der neu hergestellten Sache nach den obigen Regelungen.

Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeitigen Widerruf einzuziehen. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, sofern wir seinen Abnehmer nicht selbst unterrichten, dem Abnehmer die Abtretung an uns bekanntzugeben und uns die Benachrichtigung nachzuweisen sowie die zur Einziehung der abgetretenen Forderung notwendigen Auskünfte und Unterlagen mit dieser Benachrichtigung zu übersenden.

Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

15. Freigabe von Sicherheiten

Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 Prozent, so sind wir verpflichtet, die überschüssigen Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

16. Nichterfüllung

Bei Nichterfüllung des Kaufvertrags durch den Käufer ist dieser verpflichtet, den uns entstandenen Schaden zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung zu ersetzen.

17. Zahlungsbedingungen

Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung oder auf der Rechnung angegebenen Zahlungsbedingungen. Unsere Rechnungen sind, sofern keine anderen Bedingungen vereinbart werden, sofort nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

Die Zahlungen sind fällig unabhängig vom verzögerten Eingang der Rechnung oder der Ware, von der Inverwendungnahme der Ware oder vom Recht der Mängelrüge. Unsere Vertreter, Fahrer, Beifahrer usw. sind nur gegen Vorlage unserer schriftlichen Inkasso-Vollmacht zum Geldeinzug berechtigt. Wechsel und Schecks gelten nur als erfüllungshalber angenommen.

Ist ein Abruf der Ware vereinbart, so sind wir im Zeitpunkt der Versandbereitschaft berechtigt, diese zu fakturieren. Der Kaufpreis ist in diesem Fall 30 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

Bei Überschreiten der Zahlungsfristen werden die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet.

Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens ist nicht ausgeschlossen.

Bei einem Zahlungsrückstand mit einer Zahlung von mehr als einer Woche werden auch noch nicht fällige Ansprüche aller Art sofort einforderbar. Soweit infolge nachträglich eingetretener Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt, unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, diesen unmittelbar fällig zu stellen. Für noch ausstehende Lieferungen können dann Vorauszahlungen verlangt werden.

18. Maße, Gewichte und Güte

Das von uns auf geeichten Waagen ermittelte Gewicht oder Maß ist ausschließlich maßgebend, soweit nicht eine andere Regelung ausdrücklich vereinbart ist. Abweichungen von Maßen, Gewichte und Güte sind nach der geltenden Übung zulässig, wie sie in den „Usancen des Metallhandels“, herausgegeben vom Verein Deutscher Metallhändler e. V. (VDM), und den „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferungen von legiertem Eisen und Stahlschrott“ und „von unlegiertem Stahlschrott“, herausgegeben des Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e. V. (BDSV), in der jeweils gültigen Fassung niedergelegt sind.

19. Haftung

Soweit in diesen Bedingungen nicht anderes geregelt ist, haften wir auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten oder bei der Vertragsanbahnung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir - außer den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen - nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

Ansprüche wegen Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

20. Ausfuhrnachweis

Holt ein Käufer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder dessen Beauftragter Ware ab und befördert oder versendet sie in das Außengebiet, so hat der Käufer uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen.

Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer den für die Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu bezahlen.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle aus dem Verträge sich ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz unserer Gesellschaft.

Gerichtsstand, auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse, ist der Sitz unserer Gesellschaft. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem Sitz zu verklagen.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und uns gilt ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

22. Schlussbestimmung

Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll dann die Regelung gelten, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Eine Liste der diese AGB verwendenden Firmen der CRONIMET Gruppe und die jeweils aktuelle Version der AGB finden Sie auf der CRONIMET Internetseite unter www.cronimet.de.